

2017-01

Veröffentlicht am 26.01.2017

Nr. 01/S. 1

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
26.01.17	Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren an der Hochschule Trier	2-3
26.01.17	Geschäftsordnung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der Hochschule Trier	3-4
26.01.17	1. Ordnung zur Änderung der Beiratssatzung der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht und Umweltpaltung/Umweltechnik	5-5

**Geschäftsordnung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der Hochschule Trier vom 20.01.2017**

### **§ 1 Aufgaben**

Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen ist im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre an der Hochschule Trier zuständig für die Feststellung der Qualität der Studiengänge auf Grundlage eines hochschulweit abgestimmten Bewertungskriterienkataloges, der auf den geltenden externen Vorgaben basiert.

### **§ 2 Zusammensetzung**

Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen besteht aus drei stimmberechtigten und einem beratenden Mitglied und setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vizepräsident/in für Studium und Lehre der Hochschule Trier,
- b) dem/der Vizepräsident/in für Forschung/Technologietransfer als ständige Vertretung der unter a) genannten Person,
- c) zwei Dekanen/Prodekanen bzw. Dekaninnen/Prodekaninnen aus zwei verschiedenen Fachbereichen der Hochschule Trier,
- d) zwei Dekanen/Prodekanen bzw. Dekaninnen/Prodekaninnen aus zwei weiteren verschiedenen Fachbereichen als ständige Vertretung der beiden unter c) genannten Funktionsträger/innen
- e) ein/e Vertreter/in der Stabsstelle Qualitätsmanagement der Hochschule Trier.

Die unter a) bis d) genannten Funktionsträger/innen sind stimmberechtigt in dem Gremium vertreten, die unter e) genannte Person ist beratend in dem Gremium vertreten.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit
- a) der unter § 2 a) und b) genannten Mitglieder ist an deren Amtszeit als Vizepräsident/Vizepräsidentin gekoppelt.
  - b) der unter § 2 c) und d) genannten Mitglieder beträgt in der Regel drei Semester.
  - c) der unter § 2 e) genannten Funktionseinheit ist unbegrenzt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft folgt einem rotierenden System, so dass die Amtszeiten der unter § 2 c) und d) genannten Mitglieder nicht zeitgleich, sondern um ein Semester versetzt enden. Die Reihenfolge der Mitgliedschaft der Dekane/

Prodekane bzw. Dekaninnen/Prodekaninnen erfolgt gemäß folgender Liste: BLV-Wirtschaft, Gestaltung-UW/UR, Informatik-UP/UT, Technik-BLV, Wirtschaft-Gestaltung usw.

### **§ 5 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Anzahl der Sitzungen ist abhängig von der Anzahl der zu (re)akkreditierenden Studiengänge.

(3) Die Sitzungen finden an dem Standort der Hochschule statt, an dem die jeweils zu (re)akkreditierenden Studiengänge durchgeführt werden.

(4) Die Sitzungsleitung übernimmt das Mitglied nach § 2 a) bzw. b).

(5) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen bezüglich der Qualitätsfeststellung werden im Gremium mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Die Entscheidungen werden gemäß § 6 auf Grundlage eines Bewertungskriterienkatalogs getroffen und sind zu dokumentieren gemäß § 7.

(6) Das Mitglied nach § 2 a) wird durch das Mitglied nach § 2 b) vertreten, wenn das Mitglied nach § 2 a) dem Fachbereich angehört, über dessen Studiengang oder Studiengänge entschieden wird.

(7) Mitglied/er nach § 2 c) werden durch Mitglied/er nach § 2 d) vertreten, wenn das/die Mitglieder nach § 2 c) dem/den Fachbereich/en angehören, über dessen/deren Studiengang entschieden wird.

### **§ 6 Entscheidungsregeln**

Entscheidungen, die das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung eines Studiengangs trifft, können lauten:

(1) Qualität festgestellt: Der Studiengang erfüllt die Qualitätsanforderungen uneingeschränkt.

(2) Qualität festgestellt mit Weiterentwicklungsempfehlung(en): Der Studiengang erfüllt die Qualitätsanforderungen, jedoch wurden Entwicklungspotentiale erkannt.

(3) Qualität festgestellt mit Weiterentwicklungsaufgabe(n): Es wurden Mängel in der Erfüllung der Qualitätsanforderungen festgestellt, die jedoch innerhalb einer angemessenen Zeit beherrschbar sind.

(4) Eine Kombination aus (2) und (3).

(5) Qualität nicht festgestellt: Es wurden erhebliche Mängel in der Erfüllung der Qualitätsanforderungen festgestellt, die voraussichtlich nicht innerhalb einer angemessenen Frist beherrschbar sind.

### **§ 7 Protokoll (Niederschrift)**

(1) Jedes Verfahren zur internen (Re) Akkreditierung eines Studiengangs ist anhand des hochschulweit abgestimmten Bewertungskriterienkataloges in der jeweils gültigen Fassung zu protokollieren.

(2) Die Erfüllung der einzelnen Qualitätsanforderungen ist im Protokoll zu dokumentieren.

(3) Die im Rahmen des (Re) Akkreditierungsverfahrens geführten Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Studierenden sind ebenfalls zu protokollieren.

(4) Die abschließende (Re) Akkreditierungsentscheidung gemäß § 6 ist im Protokoll festzuhalten.

(5) Weiterentwicklungsaufgaben und die Fristen zum Nachweis ihrer Erfüllung sind eindeutig zu bestimmen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung vom 20.01.2017 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 20.01.2017

gez.: Prof. Dr. Andreas Künkler  
Vizepräsident und Vorsitzender